

(AGB) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON SCHROTT DER TOM SP. Z O.O.

„TOM“ Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in der ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, das beim Amtsgericht Szczecin - Centrum in Szczecin [Stettin], XIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer 0000118719, NIP [Steuernummer] 851-030-58-95, REGON [statistischer Nummer] 005456928 geführt wird, im Folgenden „Besteller“ genannt, legt gemäß Artikel 384 des Zivilgesetzbuches „Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Schrott“, im Folgenden „Bedingungen“ genannt, mit folgendem Wortlaut fest:

§1

Immer wenn in diesen Bedingungen die folgenden Begriffe verwendet werden, haben sie folgende Bedeutung:

1. Bedingungen - Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Schrott
2. Schrott:
 - a. einsatzfähiger Schrott – aufbereiteter Schrott; in Form, Abmessungen, Gewicht, chemischer Zusammensetzung und zulässigen Verunreinigungen, so dass er wirtschaftlich und sicher als Einsatzstoff in Schmelzöfen für Stahl, Gusseisen, Roheisen und Ferrolegerungen verwendet werden kann;
 - b. nicht einsatzfähiger Schrott – Schrott, der vor der Verwendung durch den Benutzer mechanisch oder manuell bearbeitet werden muss, um die erforderlichen Abmessungen, Formen und Gewichte zu erhalten und aus dem metallische und nichtmetallische Verunreinigungen bis zu den von der polnischen Stahlschrottnorm PN-85/H- 15000 erlaubten Grenzen entfernt werden müssen.
3. Lieferant - Unternehmer, einschließlich des Unternehmers im Sinne von Artikel 431 des Zivilgesetzbuches, der ein Vertragsangebot unterbreitet oder an den der Besteller eine Angebots- oder Bestellanfrage richtet.
4. Empfänger – Unternehmer, an den der von der Bestellung erfasste Schrott geliefert wird, die der Besteller dem Lieferanten erteilt hat.

§2

Alle Bestimmungen dieser Bedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf von Schrott, einschließlich vorvertraglicher Tätigkeiten, bei denen der Besteller auf Seiten des Käufers oder des Vermittlers handelt, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich vereinbart, diese Bedingungen ganz oder teilweise auszuschließen. Der betreffende Ausschluss muss zur Vermeidung der Ungültigkeit schriftlich erfolgen.

Tom Spółka z o.o.
ul. Pomorska 112, 70-812 Szczecin
Tel. +48 91 469 21 70
biuro-szczecin@grupatom.pl
www.grupatom.pl

KRS [Nummer im Landesgerichtsregister] 0000118719 – Amtsgericht Szczecin [Stettin]
Stammkapital: 61 560,00 PLN
Steuernummer [NIP] 8510305895
Statistische Nummer [Regon] 005456928
Registernummer in der Abfalldatenbank [BDO]: 000002755

§ 3

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Version der Bedingungen wird jederzeit in elektronischer Form unter: www.tom-sp.pl verfügbar sein.

§4

Sofern zwischen dem Besteller und dem Lieferanten nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Verwendung aller Musterverträge des Lieferanten ausgeschlossen. Die Musterverträge des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn der Besteller keine ausdrückliche Zustimmung zu ihrer Einbeziehung gegeben hat. Die vorbehaltlose Annahme oder Abholung von Waren durch den Besteller oder die vorbehaltlose Bezahlung des gekauften Schrottes durch den Besteller bedeutet in keinem Fall die Annahme der Musterverträge des Lieferanten.

§5

Die Mitarbeiter von TOM sind nicht befugt, in den Schrottkaufvertrag einen Mustervertrag des Lieferanten aufzunehmen oder dessen Gültigkeit, auch nur teilweise, zu akzeptieren, es sei denn, in der von ihnen vorgelegten Vollmacht ist ausdrücklich etwas anderes angegeben.

§6

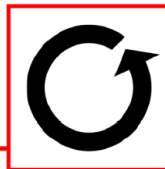
Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt der vom Besteller erteilten Bestellung und dem Inhalt der Bedingungen gehen die Bestimmungen der Bestellung vor.

§7

Die Parteien des Vertrages werden im Wege der Verhandlungen alle relevanten Bedingungen festlegen. Nach Vereinbarung dieser Bedingungen sendet der Besteller dem Lieferanten per Post oder per E-Mail oder Fax eine Bestellung für Schrott, einschließlich der bei den Verhandlungen zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen. Das Fehlen eines sofortigen schriftlichen Einspruchs des Lieferanten bedeutet die Annahme der vereinbarten Bedingungen, die dem Lieferanten in Form einer Bestellung zugesandt werden. Der Beginn der Lieferungen durch den Lieferanten an den Besteller gilt auch als Annahme der vereinbarten Bedingungen, die durch die Absendung der Bestellung bestätigt wird.

§8

Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, schließt der von den Parteien festgelegte Kaufpreis für Schrott den Transport zu dem in der Bestellung angegebenen Lieferort ein. Für den Fall, dass der Besteller im Zuge der Ausführung der



Bestellung die Transportkosten übernimmt, ist er berechtigt, die entstandenen Transportkosten (Fracht) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

§9

Das Risiko des zufälligen Verlusts von Schrott, auf das in Art. 548 des Zivilgesetzbuches Bezug genommen wird, während des Transports und bei der Entladung liegt auf der Seite des Lieferanten.

§10

Das endgültige Gewicht und die Qualitätsklasse des vom Lieferanten gelieferten Schrotts wird auf der Grundlage des Gewichts und der Klasse bestimmt, die der Empfänger dem Besteller mitgeteilt hat.

§11

Die Untersuchung von Schrott auf seine Mangelhaftigkeit oder Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen erfolgt frühestens nach der Entladung des Schrottes beim Empfänger.

§12

Im Falle von Mängeln an Schrott oder dessen Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag oder der Bestellung ersetzt der Lieferant den vom Besteller oder Empfänger erlittenen Schaden in voller Höhe, einschließlich der Höhe des entgangenen Gewinns und der vom Empfänger dem Besteller in Rechnung gestellten Vertragsstrafen.

§13

Der Umfang der Haftung des Lieferanten umfasst auch die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Ausrüstung des Empfängers, die infolge der Mangelhaftigkeit oder Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag oder der Bestellung des vom Lieferanten gelieferten Schrotts beschädigt wurde.

§14

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Entladung von Waren durch den Lieferanten mit der Annahme der vorliegenden Bedingungen und der Preisbedingungen des Empfängers durch den Lieferanten gleichbedeutend ist.

§15

Die Haftung im Rahmen der Gewährleistung des Lieferanten darf nicht früher als die Haftung des Bestellers gegenüber dem Empfänger erlöschen.

§16

Der Umfang der Haftung des Lieferanten umfasst auch die Haftung für Schäden, die dem Empfänger oder Besteller durch den Lieferanten oder seinen Subunternehmer (einschließlich des Frachtführers) verursacht werden, selbst wenn diese indirekt mit der Erfüllung dieses Vertrages zusammenhängen. Für den Fall, dass der Besteller vom Empfänger mit Kosten im Zusammenhang mit dem vom Lieferanten oder seinen

Subunternehmern (einschließlich Spediteuren) verursachten Schaden belastet wird, hat der Lieferant dem Besteller alle ihm entstandenen Kosten zu erstatten.

§17

Bei Mängeln, wie u.a. der Nichteinhaltung der deklarierten Klasse oder dem Vorhandensein von Verunreinigungen im gekauften Schrott, kann der Empfänger nach seinem Ermessen eine angemessene Preisminderung, die Lieferung einer mangelfreien Charge anstelle des mangelhaften Schrottes oder den Rücktritt vom Vertrag oder der Bestellung verlangen.

§18

Der Versand von Schrott in Klassen, die nicht von der Bestellung abgedeckt sind und der die aus der Bestellung resultierende Menge überschreitet (sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden), erfolgt auf Risiko des Lieferanten und darf vom Empfänger nicht angenommen werden oder darf zu Bedingungen angenommen werden, die der Besteller einseitig mit dem Empfänger vereinbart hat - auch gegen eine geringere Vergütung als in dieser Bestellung angegeben.

§19

Bei nicht fristgerechter Erfüllung der gesamten Bestellung zahlt der Lieferant dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwertes, wenn die Bestellung zu 95 % bis 100 % erfüllt wurde, während der Lieferant bei fristgerechter Erfüllung der Bestellung in Höhe von weniger als 95 % der bestellten und mit der Bestellung übereinstimmenden Mengen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Netto-Bestellwertes an den Besteller zahlt.

§20

Wenn der vom Lieferanten gelieferte Schrott nicht den Qualitätsbedingungen entspricht, behält sich der Besteller das Recht vor, die Ausführung des Vertrages sofort auszusetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten - eine Erklärung über die Aussetzung oder den Rücktritt kann dem Lieferanten in jeder Form, auch per Fax und E-Mail, zugestellt werden. Macht der Besteller von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Lieferanten keine Ansprüche im Zusammenhang mit der Aussetzung oder dem Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller zu.

§21

1. Die Parteien vereinbaren, dass eine korrekt ausgestellte und beigefügte Rechnung durch Überweisung auf das Abrechnungskonto zahlbar ist.
2. Das Datum der Zahlung an den Lieferanten ist das Datum der Belastung des Kontos des Bestellers. Die Zahlung, unabhängig vom fälligen Betrag, erfolgt unter



Verwendung des Mechanismus der gespaltenen Zahlung.

3. Bei Zahlung des Nettobetrags in bar erfolgt die Zahlung der Umsatzsteuer auf das Bankkonto, das unter Verwendung des Mechanismus der gespaltenen Zahlung geführt wird.

§22

1. Der Lieferant erklärt und oder verpflichtet sich wie folgt:

1) er ist nach dem Umsatzsteuergesetz vom 11. März 2004 umsatzsteuerpflichtig;

2) das vom Lieferanten zum Zwecke der Abrechnung der Vergütung angegebene Konto ist ein Abrechnungskonto, für das gemäß dem Bankengesetz vom 29. August 1997 ein Umsatzsteuerkonto geführt wird und dieses Konto ist dazu geeignet, Abrechnungen nach den Regeln des Mechanismus der gespaltenen Zahlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes vorzunehmen;

3) das vom Lieferanten zum Zwecke der Abrechnung der Vergütung angegebene Konto befindet sich auf der vom Leiter der Nationalen Steuerverwaltung geführten elektronischen Liste der Unternehmer (sog. weiße Liste der Umsatzsteuerpflichtigen) gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes;

4) das Abrechnungskonto des Lieferanten stimmt mit den in den Punkten 2 und 3 enthaltenen Erklärungen überein und muss in allen vom Lieferanten auf Grundlage der Bestellung ausgestellten Rechnungen angegeben werden;

5) der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich schriftlich über jede Änderung oder Streichung der Nummer des Abrechnungskontos aus der elektronischen Liste der Unternehmer.

2. Befindet sich die Nummer des Abrechnungskontos auf der vom Lieferanten ausgestellten Rechnung am Tag der Zahlungsanweisung durch den Besteller nicht auf der elektronischen Liste der im Umsatzsteuergesetz genannten Unternehmer, informiert der Besteller den Lieferanten unverzüglich darüber und hält die Zahlung des in der Rechnung ausgewiesenen Betrags zurück. In einer solchen Situation hat der Lieferant keinen Anspruch auf Verzugszinsen für die verspätete Zahlung der in der strittigen Rechnung enthaltenen Vergütung oder auf eine Entschädigung dafür. Befindet sich jedoch am Tag der Zahlungsanweisung durch den Besteller, die sich aus der Rechnung ergibt, auf der elektronischen Liste der Unternehmer ein Abrechnungskonto des Lieferanten mit einer anderen Nummer als der auf der Rechnung angegebenen Nummer, ist der Besteller berechtigt, den fälligen Betrag, der durch die Rechnung gedeckt ist, auf das am Tag der Zahlung auf der elektronischen Liste der Unternehmer befindliche Abrechnungskonto zu zahlen, mit der Wirkung der Erfüllung der von der Rechnung erfassten Leistung; der Lieferant ist damit einverstanden.

3. Ist der Besteller infolge der Verletzung der in den Bestimmungen des Steuerrechts festgelegten oder in den AGB festgelegten Pflichten durch den Lieferanten zu einer Zahlung öffentlich-rechtlicher Art verpflichtet,

einschließlich der Feststellung einer zusätzlichen Steuerpflicht gegenüber dem Besteller durch die Steuerbehörde, oder wird dem Besteller infolge dieser Verletzung die Möglichkeit genommen, eine bestimmte Kostenart in die steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben/Werbungskosten einzubeziehen, ist der Besteller berechtigt, von jedem dem Lieferanten geschuldeten Betrag einen Betrag abzuziehen, der der auferlegten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder den steuerlich nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben/Werbungskosten entspricht, womit der Lieferant einverstanden ist, und wenn der Abzug nicht möglich ist, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Betrag innerhalb der in der Aufforderung des Bestellers genannten Frist zu zahlen.

4. Der Lieferant haftet für einen Schaden, der dem Besteller durch die Angabe als Abrechnungskonto der Nummer des Kontos, das sich nicht auf der von der Nationalen Steuerverwaltung geführten elektronischen Liste der Umsatzsteuerpflichtigen befindet, oder durch die Nichtmitteilung der Änderung der auf der Liste enthaltenen Kontonummer an den Besteller gemäß den AGB sowie durch die Ausstellung einer Rechnung durch den Lieferanten, die nicht den AGB oder dem Gesetz entspricht, entsteht.

§23

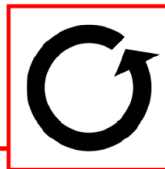
Für den Fall, dass der Lieferant, ein Mitarbeiter des Lieferanten oder dessen Subunternehmer den guten Namen des Bestellers durch rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages, über die der Besteller vom Empfänger informiert wird, verletzt, zahlt der Lieferant dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Netto-Bestellwertes.

§24

Bei Streitigkeiten jeglicher Art zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages oder der Bestellung ist das für den Sitz des Bestellers zuständige ordentliche Gericht ausschließlich zuständig, und die Streitigkeiten werden auf der Grundlage des polnischen Rechts entschieden.

§25

Der Besteller ist von der Haftung für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags/der Bestellung/des Angebots befreit, soweit dies auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist. Im Falle höherer Gewalt ist der Besteller von der Erfüllung seiner Leistungen oder eines Teils davon, insbesondere von der Abnahme von kontrahiertem Schrott, befreit, wenn im Falle höherer Gewalt die Leistung nicht erfüllt werden kann, sowie für den Fall, dass der Empfänger, für den der Schrott geliefert wird, die Abnahme der Ware vom Besteller aufgrund des Eintritts höherer Gewalt aussetzt oder einschränkt. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen wird ein außergewöhnliches, äußeres und unvermeidbares Ereignis verstanden, das auch bei größter Sorgfalt der Parteien nicht hätte vermieden werden können. Als höhere Gewalt werden insbesondere Folgende Ereignisse betrachtet: Streiks,



Weg- und Straßensperren und andere Situationen, die den Transport auf öffentlichen Straßen verhindern, außerordentliche Wetterereignisse, Pannen von Maschinen und Anlagen zur Schrottverarbeitung, Baukatastrophen und Material- oder Rohstoffmangel, Epidemiegefahr, Einführung von Notfallsituationen, Verbot/Einschränkung der Ausübung der Tätigkeit durch den Besteller/Empfänger. Im Falle höherer Gewalt, die die Tätigkeit des Bestellers oder des Empfängers beeinträchtigt und länger als 7 Tage andauert, ist der

Besteller berechtigt, vom Vertrag/von der Bestellung/vom Angebot zurückzutreten, und dem Lieferanten stehen keine Ansprüche aus diesem Grund zu.

§ 26

Diese Bedingungen sind in ihrer aktualisierten Fassung ab 14. Februar 2020 gültig.